

Große Kreisstadt

# Weißwasser/O.L.

Wulke wokrjesne město Běla Woda



Vorlagennummer

**WSW-BV-3913/24**

**Beschlussvorlage**

**Beschluss Nr.**

für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 24.04.2024 in öffentlicher Sitzung

**Titel: Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit gem. §34 Abs.1  
SächsGemO - Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Herrn  
Roberto Kuhnert**

Einreicher:

Datum

Unterschrift

Oberbürgermeister

## Beratungsfolge der Vorlage:

Datum	Gremium	bfw.	abg.
24.04.2024	Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.		

Finanzielle Auswirkungen

- keine
- Mittel stehen zur Verfügung PrKto
- Mittel stehen nicht zur Verfügung
- 

Bemerkungen

Der Beschluss ist genehmigungspflichtig	Der Beschluss ist anzeigepflichtig	Der Beschluss ist nicht genehmigungs-/anzeigepflichtig
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorlage erarbeitet

Datum

Unterschrift Referatsleiter/in

<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>					Beschluss <input type="radio"/> angenommen <input type="radio"/> abgelehnt
Anzahl der Ratsmitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmhaltungen	

**Beschlussumsetzung:**

Zuständiges Referat: Referat Oberbürgermeister

<b>Gesetzliche Grundlagen:</b> § 31 Abs. 1 SächsGemO § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO	<b>Zu diesem Betreff bereits gefasste Beschlüsse:</b>
---	---

**Begründung/Erläuterung:**

Mit E-Mail vom 17.03.2024 hat Herr Roberto **Kuhnert** mitgeteilt, dass Weißwasser/O.L. seit dem 01.03.2024 nicht mehr sein Wohnort ist.

Gem. § 31 Abs. 1 SächsGemO sind die Bürger der Gemeinde wählbar in den Gemeinderat. Mit dem Wohnortwechsel ist Herr Roberto **Kuhnert** nicht mehr Bürger der Stadt Weißwasser/O.L..

§ 34 Abs. 1 der SächsGemO regelt:

Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl  
(1) Aus dem Gemeinderat scheidern die Mitglieder aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 31) oder ein Hinderungsgrund (§ 32) eintritt oder bekannt wird. Der Gemeinderat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats unberührt.

Somit ist hier aufgrund des Verlustes der Wählbarkeit das Ausscheiden aus dem Stadtrat festzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stellt bei Herrn Roberto Kuhnert das Ausscheiden aus dem Stadtrat nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO wegen des Verlustes der Wählbarkeit aufgrund Wohnortwechsels fest.